

## Sachkundenachweis

Seit 01.07.2013 ist es Ihre Pflicht, dass Sie die erforderliche Sachkunde besitzen einen Hund zu halten. (§ 3 Abs. 1 NHundG). Diese besitzt ein/e Hundehalter/in entweder indem er/sie nachweisen kann, dass er/sie innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre durchgehend einen Hund gehalten hat oder eine **theoretische und praktische Sachkundeprüfung** bei einer dafür behördlich zugelassenen Stelle abgelegt hat. (§ 3 Abs. 6 S.1 Nr.1 NHundG) Dabei muss nur der-/diejenige die Sachkunde nachweisen, der/die auch Halter/in des Hundes ist, nicht Personen, die mit dem Hund spazieren gehen oder ihn mal in Pflege nehmen.

Außerdem muss der Sachkundenachweis auch mit keinem bestimmten Hund abgelegt werden. Der praktische Teil der Sachkunde kann mit dem eigenen Hund oder mit einem „geliehenen“ Hund abgelegt werden. Zukünftige Hundehalter/innen sind verpflichtet, die theoretische Sachkundeprüfung **vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen**, die praktische Sachkunde innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes. Eine Liste der **anerkannten Prüfer/innen** finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

<http://www.ml.niedersachsen.de>  
**Stichwort: Hundegesetz**

## Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit

In der Zeit vom **01. April bis zum 15. Juli** (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) dürfen Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der freien Landschaft **nur an der Leine geführt werden**.

Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei und dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.



**Gemeinde  
Isernhagen**

Ordnungs- und Sozialamt  
Abteilung öffentliche Sicherheit  
Tel.: 0511 6153-3214  
Fax: 0511 6153-4832  
E-Mail: ordnungsamt@isernhagen.de  
E-Mail: gemeinde-isernhagen@isernhagen.de  
[www.isernhagen.de](http://www.isernhagen.de)

Quellenhinweis:  
[www.isernhagen.de](http://www.isernhagen.de) [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) [www.hunderegister-niedersachsen.de](http://www.hunderegister-niedersachsen.de), Gesetz und Satzung

Foto: fotolia.com/@Fabian Faber

Stand: 01.12.2017

# Informationen zur Hundehaltung



- Hundesteuer
- Hunderegister
- Versicherung
- Kennzeichnung
- Sachkundenachweis
- Brut- und Setzzeit

## Hundesteuer

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Halten mehrere Personen Hunde in einem Haushalt, gelten diese als gemeinsam gehalten und sind als „Erst-“ und „Zweithund“ zu versteuern.

Die **Steuerpflicht beginnt** mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten des Hundes bereits an einem Ersten, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die **Steuerpflicht endet** mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der/die Halter/in wegzieht. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies **binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen**. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Die aktuellen Steuersätze und die komplette Satzung können im Internet unter:

[www.isernhagen.de](http://www.isernhagen.de)  
Stichwort: Hundesteuer

eingesehen werden.  
Weitere Auskünfte erhalten Sie in der Steuerabteilung: **Tel.: 0511 6153-2210**

## Niedersächsisches Hunderegister

Gemäß § 6 NHundG sind Sie als Hundehalter/in, mit Wohnsitz in Niedersachsen verpflichtet, Ihre/n Hund/e mit Vollendung des siebten Lebensmonats an das **amtliche Hunderegister Niedersachsen zu melden**. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats zu machen.

Das Register dient der **Identifizierung** eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter (§ 16 Abs. 1 S. 2 NHundG). Eine Registrierung bei anderen Organisationen (z.B. Tasso e.V.) ersetzt die Registrierung beim niedersächsischen Hunderegister nicht.

Das zentrale Register wird von der **GovConnect GmbH** aufgrund Beleihung geführt. Bei einer Online-Anmeldung fällt eine Gebühr in Höhe von 17,26 € (inkl. MwSt) und bei einer schriftlichen oder telefonischen Anmeldung eine Gebühr in Höhe von 27,97 € (inkl. MwSt) je Hund an.

[www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)  
Tel.: 0441 39010400

## Haftpflichtversicherung

In Niedersachsen ist es zudem Pflicht, dass Hundehalter eine **Hundehaftpflichtversicherung** abschließen (§ 5 S.1 NHundG). Der Grund für die Gesetzesverpflichtung aller Halter/innen und Besitzer/innen ist der, dass der Vierbeiner schnell und meist unbeabsichtigt Vermögens-, Sach- oder Personenschäden herbeiführen kann. Daher kommt bei solchen Schäden Ihre Versicherung für den Schaden auf und Sie müssen nicht mit Ihrem persönlichen Vermögen für Schadensbegrenzung sorgen.



## Kennzeichnungspflicht

Ihr Hund muss, wenn er älter als 6 Monate ist, nach § 4 S.1 NHundG durch einen **ISO-normten Chip** gekennzeichnet sein. Dieser wird Ihrem Hund vom Tierarzt an die linke Halsseite unter die Haut injiziert. Der Mikrochip selber hat die Größe eines Reiskornes, die Applikation belastet den Hund genauso wenig wie das Setzen einer normalen Spritze wie z.B. bei der Impfung. Fragen Sie hierzu Ihren Tierarzt.

